

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2015 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.07.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Lehrveranstaltungstypen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang
- VI. Bachelor-Nebenfachprüfung und Bachelor-Nebenfachgesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfachprüfung
- § 11 Bildung der Bachelor-Nebenfachgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter, grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der skandinavistischen Mediävistik begründen. ²Das Fach umfasst die Bereiche der mittelalterlichen skandinavischen Sprache, Literatur und Kultur. ³Die Studierenden sollen lernen, einschlägige Themen selbständig zu bearbeiten, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und sich einen eigenen Standpunkt zu bilden. ⁴Die für das Bachelor-Nebenfach vorgesehenen Module bieten neben der Vermittlung des Basiswissens Formen des selbständigen Lernens unter Anleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten. ⁵Darüber hinaus sollen die Studierenden gute Kenntnisse in einer modernen skandinavischen Sprache erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfachprüfung ab.

(2) Der Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SKA-BA-01	Pflicht	Grundlagenmodul Altnordisch	1 und 2	9
SKA-BA-02	Pflicht	Grundlagenmodul Skandinavische Sprache	1 und 2	12
SKA-BA-03	Pflicht	Aufbaumodul Altnordische Literatur	3	9
SKA-BA-04	Pflicht	Aufbaumodul Kulturgeschichte	4	9
SKA-BA-05	Pflicht	Aufbaumodul Skandinavische Sprache	3 und 4	6
SKA-BA-06-A	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Altnordische Literatur	5	9
SKA-BA-06-B	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Kulturgeschichte	5	9
SKA-BA-07	Pflicht	Sprachpraxis	6	6
Summe				60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Lehrveranstaltungstypen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Art werden regelmäßig angeboten:

1. Seminare
2. Übungen
3. Sprachkurse
4. Workshops

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 1 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik wird ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. nach der Zwischenprüfung, empfohlen.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 6 Art der Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Teilstudiengang ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des folgenden Moduls:

- Grundlagenmodul Altnordisch (SKA-BA-01)

(3) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Teilstudiengang sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Aufbaumodul Altnordische Literatur (SKA-BA-03)
- Aufbaumodul Kulturgeschichte (SKA-BA-04)

(3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Teilstudiengang ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Nebenfachprüfung und Bachelor-Nebenfachgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorprüfung im Teilstudiengang (Bachelor-

Nebenfachprüfung) ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bildung der Bachelor-Nebenfachgesamtnote

Die Bachelor-Nebenfachgesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in §§ 22 und 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das WS 2016/2017.

Tübingen, den 13.07.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 13.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 2016 Nr. 16) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.01.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SKA-BA-01	Pflicht	Grundlagenmodul Altnordisch	1 und 2	9
SKA-BA-02	Pflicht	Grundlagenmodul Skandinavische Sprache	1 und 2	12
SKA-BA-03	Pflicht	Aufbaumodul Altnordische Literatur	3 und 4	9
SKA-BA-04	Pflicht	Aufbaumodul Kulturgeschichte	5	9
SKA-BA-05	Pflicht	Aufbaumodul Skandinavische Sprache	3 und 4	12
SKA-BA-06-A	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Altnordische Literatur	6	9
SKA-BA-06-B	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Kulturgeschichte	6	9
Summe				60

”

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls „Grundlagenmodul Altnordisch (SKA-BA-01).“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls „Aufbaumodul Altnordische Literatur (SKA-BA-03).“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018.

³Studierende, die ihr Bachelorstudium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2018 beim Prüfungsamt für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Eine bis einschließlich zum der erstmaligen Geltung dieser Satzung vorausgehenden Semester vollständig erbrachte Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Skandinavistik mit Schwerpunkt Mediävistik wird jedoch anerkannt. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 30.01.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor